

sische Staatspräsident und der spanische Bischof als Ko-Suzeräne formelles Staatsoberhaupt geblieben, doch regiert sich Andorra auf repräsentativer Grundlage nunmehr selbst.

Andorra hatte zunächst mit den beiden Ko-Suzeränen Frankreich und Italien jeweils bilaterale Handelsabkommen abgeschlossen, aufgrund derer Waren aus Andorra über Frankreich zollfrei in die Gemeinschaft exportiert werden und EG-Ursprungswaren zollfrei nach Andorra gelangen konnten. Waren aus Drittstaaten konnten nur mit Erlaubnis Frankreichs zollfrei nach Andorra gelangen, wobei Frankreich dabei sehr restriktiv vorging, um den zollfreien Reimport dieser Produkte nach Frankreich zu verhindern. Da Frankreich von dieser Praxis nicht abgehen wollte, wurde Andorra – im Gegensatz zu Monaco und San Marino – nicht als Teil des Zollgebietes der EG betrachtet. Damit gelangten Produkte aus Drittstaaten in der Regel erst dann nach Andorra, nachdem sie vorher in Frankreich in den freien Verkehr gebracht worden waren.

Obwohl in die Beitrittsakte vom 12. Juni 1985 eine *Gemeinsame Erklärung (Nr. 9) über die künftige Handelsregelung mit Andorra*²¹⁵ aufgenommen worden war, aufgrund derer binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten derselben eine handelsvertragliche Regelung getroffen werden sollte, verschärfte sich seit dem Beitritt Spaniens zu den drei Europäischen Gemeinschaften im Jahre 1986 die Lage für Andorra immer mehr, da es zum einen – ohne über ein freies Transitrecht zu verfügen – völlig vom Gemeinschaftsgebiet umschlossen war und zum anderen die rein bilateralen Handelsbeziehungen mit Frankreich und Spanien in dieser Form nicht länger aufrechterhalten werden konnten. Dementsprechend strebte Andorra auch ein Abkommen mit der Gemeinschaft an, das auch den willkommenen Nebeneffekt einer nicht nur wirtschaftlichen Emanzipation von den beiden Schutzmächten Frankreich und Spanien haben sollte.

Obwohl Andorra erst 1984, also ein Jahr später als San Marino, mit der EG offizielle Beziehungen aufnahm, sollte es der erste Kleinststaat werden, der mit der EG ein Handelsabkommen abschloss. Nach langen Diskussionen um die Aussenvertretung Andorras beantragte das Fürstentum schliesslich im Juli 1988 die förmliche Aufnahme von Handels-

215 ABl. 1985, Nr. L 302, S. 488.